

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung, in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am ..... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	143.787.398,- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	182.006.609,- EUR

im außerordentlichen Ergebnis:

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,- EUR

mit einem Fehlbedarf von	38.219.211,- EUR
--------------------------	------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-29.129.306,- EUR
---	-------------------

und dem Gesamtbetrag

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.815.990,- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	37.759.355,- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	28.266.365,- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	22.872.000,- EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	41.678.306,- EUR
---	------------------

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

28.266.365,- €

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2010 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

27.159.420,- €

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000,- €

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 420 v. H. |

## § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 7

Die Bemerkungen und Anweisungen zum Haushaltsplan werden für die Haushaltsausführung für verbindlich erklärt.

Gießen,

**H a u m a n n**  
**Oberbürgermeister und Stadtkämmerer**